

## Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen

### Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

#### 1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

| Merkmale  | überschlägige Angaben zu den Merkmalen<br>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau  |
|---|---|
| <p><b>a) Größe des Vorhabens</b></p> <p>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten?<br/>           Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)?<br/>           Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>  | <p>Nein</p> <p>Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 12 ha, Ackerflächen für Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ca. 4,9 ha<br/> <b>Planänder. Nr. 2: Die vom Vorhaben benötigte Fläche vergrößert sich um 0,82 ha.</b></p>   |
| <p><b>b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p><b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p><b>Natur und Landschaft:</b> Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</p> | <p>Gewässerausbaumaßnahmen finden nicht statt. Geländeoberflächen können im Zusammenhang mit Wegebaumaßnahmen geringfügig verändert werden.</p> <p>Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 3 ha<br/>           Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 1,1 ha.<br/> <b>Planänder. Nr. 2: Reduzierung der Flächenversiegelung durch Wegebau um 0,08 ha</b></p> <p>Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang von ca. 3,2 ha (rd. 5.500 m).</p> |
| <p><b>c) Abfallerzeugung</b></p>  |   |

|  |       |
|--|-------|
| <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen?<br/>         Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.)<br/>         Art der geplanten Entsorgung.</p> | keine |
|--|-------|

|   |   |
|---|---|
| <b>d) Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>   |   |
| <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert?<br/>         Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?<br/>         Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?)<br/>         Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p> | <p>keine</p> <p>Geräusche während der Bauphase</p> <p>Nein</p> <p>keine</p> |
| <b>e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>   |   |
| <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen?<br/>         Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;<br/>         Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>   | nein/geringfügig während der Bauphase                                       |

## 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

| Kriterien   | Betroffenheit<br>(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)   |
|---|---|
| <p><b>a) Nutzungskriterien</b></p>  |   |
| <p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;<br/>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?<br/>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?<br/>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p> <p><b>b) Qualitätskriterien</b></p>  | <p>landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>nicht bekannt</p> <p>keine</p> <p>nein</p>  |
| <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b><br/>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion;<br/>Stoffliche Belastung der Böden;<br/><b>Wasserbeschaffenheit:</b> Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente<br/><b>Grundwasserbeschaffenheit</b> (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand<br/><b>Luftqualität</b>, z.B. Kurggebiete</p> | <p>Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, qualitativ erheblich beeinträchtigt werden.</p> |

| c) Schutzkriterien  |   |
|---|---|
| <b>Natura 2000-Gebiete</b><br>(§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)   | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen                               |
| <b>Naturschutzgebiete</b><br>(§ 23 Abs. 1 BNatSchG)   | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Nationalparke</b><br>(§ 24 Abs. 1 BNatSchG)  | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Nationale Naturmonumente</b><br>(§ 24 Abs. 4 BNatSchG)   | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Biosphärenreservate</b><br>(§ 25 Abs. 1 BNatSchG)  | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Landschaftsschutzgebiete</b><br>(§ 26 Abs. 1 BNatSchG)   | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Naturdenkmäler</b><br>(§ 28 BNatSchG)  | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b><br>(§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden, bzw. keine Standorte bekannt |
| <b>Gesetzlich geschützte Biotope</b><br>(§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)   | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |
| <b>Wasserschutzgebiete</b><br>(§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)  | Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden                               |

**Heilquellenschutzgebiete**  
(§ 53 Abs. 4 WHG)

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

**Risikogebiete**  
(§ 73 Abs 1 WHG)

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

**Überschwemmungsgebiete**  
(§ 76 WHG)

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

**Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen dies Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

**Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte**  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

**Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete**

Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

|                   | <b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b> | <b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreiten-der Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität</b> |
|-------------------|---|---|
| Boden             | Flächenversiegelung durch Wegebau   | unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen, z. T. mit Gehölzanpflanzungen)   |
| Wasser            | Beeinträchtigung der Funktionen als Überschwemmungsgebiet durch Ausbau und Beseitigung von Wegen  | unerheblich, da Veränderungen der Topographie allenfalls kleinräumig und in äußerst geringem Umfang   |
| Luft/ Klima       | keine   |   |
| Tiere             | Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen  | unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung von Wegen, Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)  |
| Pflanzen          | Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen  | unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)  |
| Landschaft        | Beseitigung von Wegen   | unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Ackerflächen in Saum- und Sukzessionsflächen mit Gehölzanpflanzungen)  |
| Kultur-/Sachgüter | keine   |   |
| Mensch            | Lärmbelästigung während der Bauphase  | unerheblich und zeitlich begrenzt   |

### Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):